

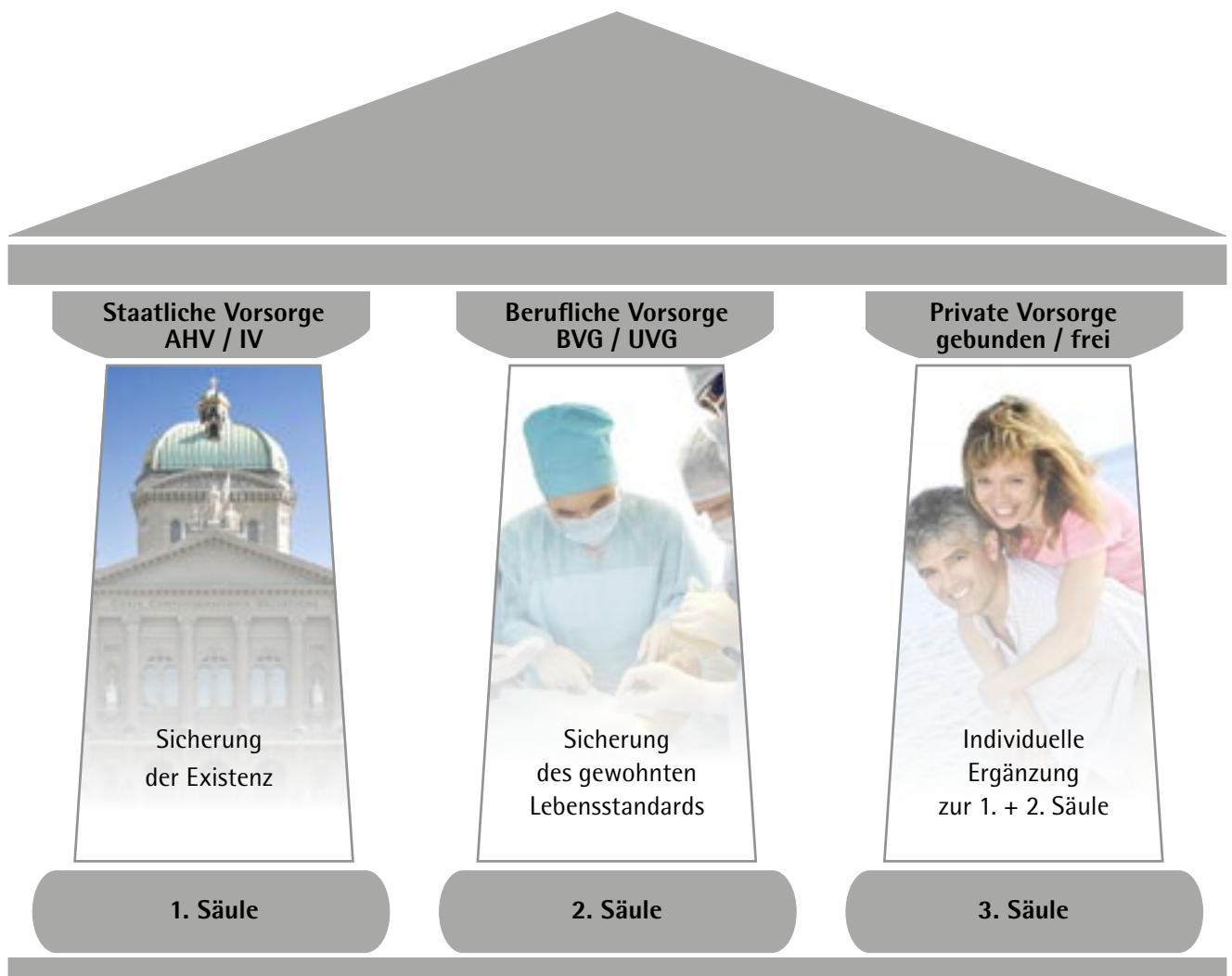
Vademecum

Vorsorge und Versicherungen
für Berufseinsteiger



Das Vorsorgesystem in der Schweiz

Das Vorsorgesystem in der Schweiz wird von drei Säulen – einer staatlichen, einer beruflichen und einer privaten – getragen. Sie sichern zusammen den Lebensunterhalt im Alter, bei Invalidität und für die Hinterbliebenen im Todesfall.





Das 3-Säulen-Modell

1. SÄULE

Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Eidg. Invalidenversicherung (IV)

Die 1. (staatliche) Säule bezweckt, das Existenzminimum im Alter sowie bei Tod und Invalidität zu sichern. Versichert sind alle in der Schweiz wohnenden oder arbeitenden Personen. Beitragspflichtig sind alle Erwerbstätigen ab dem 18. Lebensjahr. Nichterwerbstätige (Studierende) sind ab dem 20. Lebensjahr beitragspflichtig.

2. SÄULE

Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Die 2. (berufliche) Säule bezweckt die Sicherung der gewohnten Lebenshaltung im Alter, bei Tod und Invalidität in angemessener Weise. Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmenden, deren Brutto-Jahresgehalt 6/8 der maximalen einfachen AHV/IV-Rente übersteigt.

Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Die Unfallversicherung bezweckt in Ergänzung zur beruflichen Vorsorge die Deckung der wirtschaftlichen Schäden aus Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten. Alle Arbeitnehmenden sind von Gesetzes wegen gegen Berufsunfälle und -krankheiten versichert. Wer bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden pro Woche arbeitet, ist zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Die obligatorische Unfallversicherung deckt neben dem Erwerbsausfall auch die unfallbedingten ambulanten und stationären Heilungskosten auf der allgemeinen Spitalabteilung.

3. SÄULE

Die 3. (private) Säule ergänzt als freiwillige Selbstvorsorge durch privates Sparen (Wertschriften, Sparkonto, Versicherungen etc.) die kollektiven Massnahmen der ersten beiden Säulen entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten. Der Gesetzgeber fördert diese Vorsorgeform teilweise durch steuerliche Anreize (Säule 3a).

Vorsorgekonzept für Arbeitnehmende

1. SÄULE

AHV / IV

Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Kosten werden hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Leistungen bei Invalidität:

- Invalidenrente
- Invalidenkinderrente

Leistungen im Todesfall:

- Witwenrente / Witwerrente
- Waisenrente

Leistungen im Alter:

- Altersrente

Die Höhe der Leistungen ist abhängig von der Anzahl Beitragsjahren, sowie dem durchschnittlichen beitragspflichtigen Jahreseinkommen.

Leistungen bei Invalidität:

- Invalidenrente
- Invalidenkinderrente
- Befreiung von der Beitragszahlung

Leistungen im Todesfall:

- Ehe- bzw. Lebenspartnerrente
- Waisenrente
- Evtl. Todesfallkapital

Leistungen im Alter:

- Altersrente bzw. Alterskapital resp. Mischform

Die Höhe der Leistungen ist abhängig von den Vorsorgeplänen und Reglementen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers. Bemessungsgrundlage für Beiträge und Leistungen ist der versicherte Lohn, welcher in der Regel nicht dem vollen AHV-Lohn entspricht (sog. koordinierter Lohn).

UVG

Automatisch über den Arbeitgeber versichert. Es wird zwischen Berufsunfall (BU) und Nichtberufsunfall (NBU) unterschieden. Die BU-Prämie wird vom Arbeitgeber, die NBU-Prämie vom Arbeitnehmer getragen.

Leistungen bei Unfällen:

- Heilungskosten ambulant / Spital
- Taggeld ab 3. Tag als Erwerbsersatz
- Hinterlassenenrente
- Invalidenrente (Langfristleistung)

Die Höhe der Taggeld- und Invaliditätsleistungen beträgt 80% des versicherten Verdienstes, welcher dem AHV-Lohn, zurzeit jedoch höchstens CHF 148'200.— pro Jahr, entspricht.

2. SÄULE

BVG

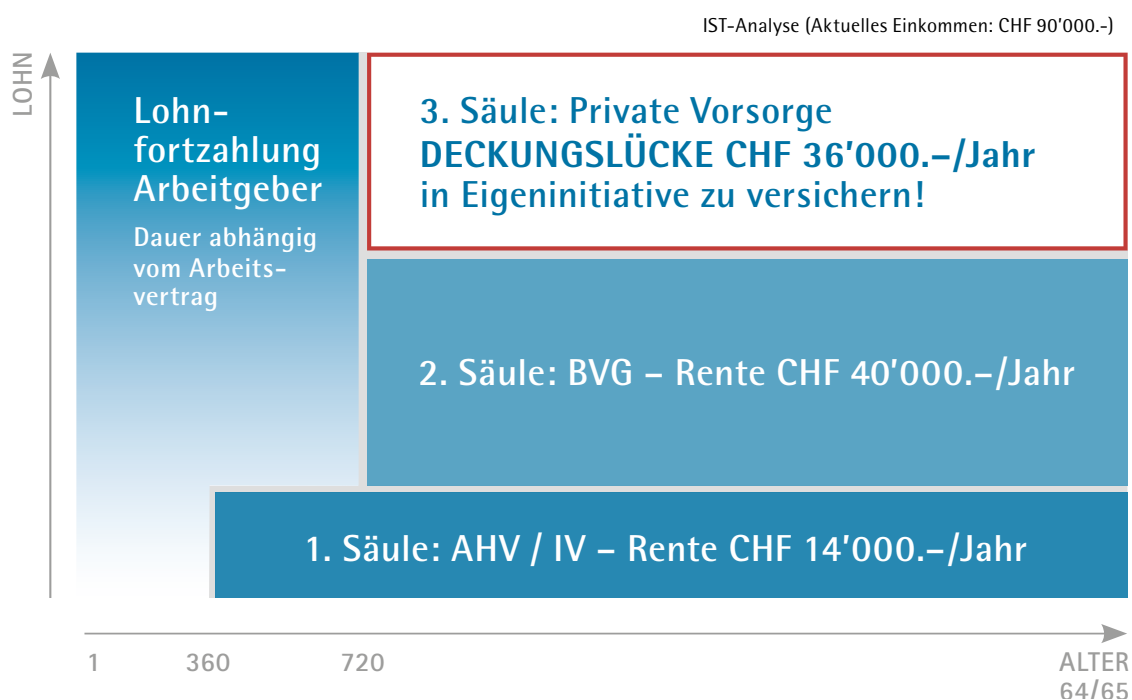
Die Arbeitnehmenden werden in der vom Arbeitgeber bestimmten Vorsorgeeinrichtung versichert. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens 50% der Beiträge, den Rest trägt der Arbeitnehmer.

Wichtig: Nur Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind automatisch gegen Nichtberufsunfälle versichert.



SCHLIESSUNG DER DECKUNGSLÜCKE

Die Erfahrung zeigt, dass die Leistungen aus der 1. und der 2. Säule bzw. der obligatorischen Unfallversicherung in der Regel das aktuelle Einkommen nur teilweise (ca. 60%-80%) und bei steigendem Einkommen immer weniger abdecken. Werden die laufende Geldentwertung und die jährlichen Reallohnerhöhungen mitberücksichtigt, so wird ersichtlich, dass die obligatorischen Sozialversicherungen eine Weiterexistenz im gewohnten Rahmen langfristig nicht automatisch gewährleisten (siehe Vorsorgeschema).



Säule 3b: Lösung zur Schliessung der Deckungslücke

SÄULE 3b

Der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe bietet Ihnen flexible und vorteilhafte Lösungen zur Schliessung Ihrer Deckungslücke an.

Lassen Sie sich für die Errechnung Ihres persönlichen Bedarfs und zur Ausgestaltung eines individuellen Vorschlages durch uns beraten.

SÄULE 3a

In Ergänzung zur Vorsorge der 2. Säule besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine zusätzliche, steuerbegünstigte Sparvorsorge (Säule 3a) einzurichten. Vorsorgeträger sind hauptsächlich Banken und Versicherungen.

Lassen Sie sich zur Frage «Bank- oder Versicherungslösung» von uns beraten.



Krankenversicherung

Die Krankenversicherung deckt Spital- und ambulante Heilungskosten bei Krankheit und (subsidiär) bei Unfall, sofern keine obligatorische Unfallversicherung besteht. Es ist zu unterscheiden zwischen der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung nach KVG und den freiwilligen, ergänzenden Zusatzversicherungen nach VVG (z.B. alternative Heilmethoden oder private Spitaldeckung). Der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe bietet spezielle Kollektivlösungen (nur Zusatzversicherungen gemäss VVG) zu vorteilhaften Bedingungen an, die auch Familienmitglieder (Lebenspartner, Kinder) in Anspruch nehmen können.

Übrige wichtige Versicherungen

PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Obwohl nicht obligatorisch, ist eine adäquate Deckung im Privathaftpflichtbereich ein absolutes Muss. Diese Versicherung deckt Schadenersatzansprüche (Personen- und Sachschäden), die gegenüber dem Versicherungsnehmer und seiner Familie entstehen können. Empfohlene Versicherungssumme: CHF 5 Mio. Der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe bietet prämiengünstige Lösungen mit Versicherungssummen von CHF 5 Mio. oder 10 Mio. an.

Auf besondere Vereinbarung können unter anderem zusätzlich versichert werden:

- die Haftpflicht als Lenker fremder Motorfahrzeuge
- die Haftpflicht als Mieter und Entlehner von Pferden
- die Haftpflicht als Jäger
- **Fragen Sie nach unserem Spezialangebot für Studienabgänger/Berufseinsteiger.**

Wichtig: Nur ledige, unter 25-jährige, im elterlichen Haushalt lebende, nichterwerbstätige Personen sind über die Familien-Haftpflichtversicherung der Eltern automatisch mitversichert. Je nach Gesellschaft ist diese Altersgrenze unterschiedlich.

HAUSRATVERSICHERUNG

Eine Hausratversicherung deckt Ihr Eigentum am Wohnort gegen Feuer-, Elementar-, Einbruch-, Beraubungs-, Diebstahl- und Wasserschäden. Es macht Sinn, die obige Deckung zusätzlich um den Versicherungsschutz «einfacher Diebstahl auswärts» zu ergänzen. Je nach Bedarf können auch Gebäude- und Mobi-



liar-Verglasungen, Glastische, Küchenabdeckungen aus Stein, WCs, Lavabos und Bidets gegen Bruchschäden mitversichert werden.

- **Erkundigen Sie sich über unsere Spezialangebote für Studienabgänger.**

Für besondere Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände) empfehlen wir den Abschluss einer speziellen Wertsachenversicherung. Auch in diesem Bereich können wir Ihnen attraktive Produkte anbieten.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Eine Rechtsschutzversicherung ermöglicht Ihnen, Ihre Rechte ohne Angst vor Kosten wahrzunehmen. Sie übernimmt insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Expertisenkosten und erledigt das Inkasso der zugesprochenen Geldleistung. Sie kann den Verkehrs-, Privat- und Berufsrechtsschutz umfassen.

Der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe bietet Ihnen hierzu flexible, verschieden kombinierbare Lösungen zu angemessenen Jahresprämien an, speziell auch für Ärztinnen und Ärzte im Anstellungsverhältnis.

MOTORFAHRZEUGVERSICHERUNG

Haftpflicht

Die obligatorische Haftpflichtversicherung deckt Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Fahrzeuges verursacht werden.

Teilkasko

Die Teilkaskoversicherung deckt Diebstahl, sowie Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch Hagel-, Elementar-, Feuer-, Glasbruch-, Schneerutsch- und Tierschäden entstehen.

Vollkasko

Die Vollkaskoversicherung deckt zusätzlich zu den Teilkaskorisiken die am eigenen Fahrzeug infolge Kollision entstandenen Schäden.

ASSISTANCE

Sie gehen auf Reisen? Unterstützung in einer Notsituation erhalten Sie über die Assistance Versicherungsdeckung mit wählbaren Bausteinen wie:

- Annullierungskosten
- Personen-/Fahrzeugassistance

Versichert sind z. B.: Annullierungskosten der Reise oder Rückvergütung von Veranstaltungstickets, Rettungssowie Rücktransportkosten.

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Als Arbeitnehmende sind Sie über den Arbeitgeber versichert (Spital, Assistenz oder Vertretung in einer Arztpraxis). Eine persönliche Versicherung ist erst mit der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erforderlich.

Unser Angebot

Für selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte hält der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe Speziallösungen zu Sondertarifen bereit.

Besondere Ereignisse – was tun?

1 SOFORT BZW. BEI EXMATRIKULATION

Erwerbsausfall

Abschluss einer privaten Erwerbsausfallversicherung über den Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe als Ergänzung zur Rente der staatlichen IV (vgl. «Vorsorgekonzept als Arbeitnehmende») und der 2. Säule (BVG).

AHV bei Exmatrikulation

Wenn Sie nicht unmittelbar eine Stelle antreten, melden Sie sich bei der AHV Ihres Wohnsitzes an. Auch Nichterwerbstätige sind beitragspflichtig.

Es ist Sache der Versicherten, sich um die Beitragspflicht zu kümmern (das Merkblatt 2.03 der AHV finden Sie unter: www.ahv-iv.info).

Privathaftpflicht

Unbedingt versichern! Nur mit dieser Versicherung sind Sie bei Schädigung Dritter vor gravierenden finanziellen Konsequenzen bewahrt. Der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe bietet prämiengünstige Lösungen mit Versicherungssummen von 5 Mio. oder 10 Mio. an.

2 BEI STELLENANTRITT

AHV / IV

Wird vom Arbeitgeber erledigt.

UVG

Wird vom Arbeitgeber erledigt.

2. Säule

Wird vom Arbeitgeber erledigt.

Erwerbsausfall

Der Abschluss einer Erwerbsausfallversicherung in Ergänzung zu den obligatorischen Leistungen aus der 1. Säule und

2. Säule ist empfohlen, um die Deckungslücke zwischen obligatorisch versicherten Leistungen und dem effektiven Einkommen zu schliessen. Siehe auch das Vorsorgeschema im Kapitel «Vorsorgekonzept für Arbeitnehmende».

Krankenkasse

Unfalldeckung in der Grundversicherung ausschliessen, sofern die wöchentliche Arbeitszeit mehr als acht Stunden beträgt und Sie somit der obligatorischen Unfallversicherung unterstehen. Die Monatsprämie wird dadurch um 5-10% günstiger.

3 BEI STELLENWECHSEL

In der Regel treffen Sie veränderte Lohnverhältnisse und Vorsorgelösungen an. Entsprechend sind Ihre privaten Risikoversicherungen anzupassen.

- **Nehmen Sie im Bedarfsfall unsere kostenlose Beratung in Anspruch.**

4 BEI ARBEITSUNTERBRUCH

UVG

Sie sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch für einen Monat automatisch weiter versichert. Dauert der Arbeitsunterbruch länger, so kann (und soll) die UVG-Versicherung für max. 180 Tage weitergeführt werden. Kosten: ca. CHF 25.- bis 40.- pro Monat. Formulare erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber. Stichwort: Abredeversicherung bei Unfall.

Erwerbsausfall

Da die Versicherungsleistungen der 2. Säule ebenfalls einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlöschen, sollten Sie Ihre private Erwerbsunfähigkeitsrente für die Dauer des Arbeitsunterbruches entsprechend erhöhen. Nehmen Sie zur Abklärung Ihres Bedarfs unsere Beratung in Anspruch.



Krankenkasse

Wichtig! Unfalldeckung bei der Krankenkassen-Grundversicherung wieder einschliessen, sofern keine Abredevsicherung abgeschlossen wurde und der Arbeitsunterbruch länger als einen Monat dauert.

5 BEI LÄNGEREM AUSLANDS- AUFENTHALT

Krankenkasse

Deckung überprüfen:

Ist weltweite Deckung gegeben? Wie lange?

Vorsicht bei Auslandsaufenthalten > 1 Jahr.

Private Spitaldeckung für bestimmte Länder unbedingt empfohlen.

Allenfalls Ferien-/Reisezusatzversicherung abschliessen.

Erwerbsausfall

Private Erwerbsausfallrente für die Dauer des Auslandsaufenthaltes erhöhen (infolge Wegfall 2. Säule). Je nach zu bereisenden Ländern schriftliche Deckungszusage einholen (Krisengebiete).

AHV

Wichtig! AHV-Minimalbeiträge weiterhin entrichten, damit keine Lücken hinsichtlich der Vollständigkeit der Beitragsjahre entstehen.

Privathaftpflicht

Bei längerem Auslandsaufenthalt (länger als 6 Monate) Auslandsdeckung beantragen.

Hausratversicherung

Eventuell suspendieren, sofern Haushalt aufgelöst wird.

Vollmachten

Vertrauensperson als Kontaktadresse bestimmen und mit den notwendigsten Vollmachten versehen (Bank, Versicherungen).



6 BEI ARBEITSLOSIGKEIT

ALV

Anmeldung beim RAV der Wohnsitzgemeinde.

AHV

Die Beiträge werden direkt vom Arbeitslosentaggeld abgezogen.

UVG

Schutz für Nichtberufsunfälle ist gegeben, sofern die Arbeitszeit pro Woche beim letzten Arbeitgeber mehr als acht Stunden pro Woche betragen hat.

BVG

Als Bezüger/-in von Arbeitslosentaggeldern sind Sie über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert. Ihre BVG-Beiträge werden von den Taggeldern in Abzug gebracht.

Erwerbsausfall

Private Erwerbsausfallversicherung entsprechend anpassen.

7 LEBENSGEMEINSCHAFT ODER HEIRAT

Erwerbsausfall

Bedarfsberechnung neu vornehmen lassen und private Versicherungen anpassen.

Krankenkasse

Der Partner oder die Partnerin kann sich ebenfalls dem Kollektivvertrag des Interessenverbandes für Ärzte und andere akademische Berufe anschliessen.

Privathaftpflicht

Policen in einer Familienversicherung vereinigen. Die Prämien sind wesentlich günstiger als für zwei Einzelpolicen.

Hausratversicherung

Policen in einer gemeinsamen Hausratversicherung vereinigen und Versicherungssumme anpassen.

8 WOHNORTWECHSEL

Hausratversicherung umschreiben lassen und Versicherungssummen anpassen. Steuerdomizil optimal regeln. Wochenaufenthalt oder Arbeitsort als Domizil?



9 ALS MUTTER ODER VATER IN SPE

Krankenkasse

Kind vor der Geburt bei der Krankenkasse der Mutter anmelden (vorgeburtliche Anmeldung). Nur so ist das Kind bei und nach der Geburt angemessen versichert (mangelhafte IV-Deckung).

Erwerbsausfall

Private Erwerbsausfallrente an die künftige Familiensituation anpassen.

Todesfallschutz

Die Leistungen der 1. und der 2. Säule decken den Lebensbedarf der Hinterbliebenen in der Regel nur mangelhaft ab. Ergänzende private Versicherungen schon während der Schwangerschaft abschliessen. Der Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe bietet Ihnen zweckmässige, bedarfsgerechte Lösungen in Form von Todesfallrisikoversicherungen und Waisenrenten.


- **Beachten Sie unser Exposé «Mutterschaftsent-schädigung».**

10 ÜBERNAHME EINER PRAXISVERTRETUNG

In der Regel ist die Deckung über das UVG und das BVG knapp. Entsprechend sollten die privaten Risikoversicherungen angepasst werden. Die Berufshaftpflicht der Praxisvertretung ist über die Police des Praxisinhabers versichert.

11 PRAXISERÖFFNUNG

Dokumentation zur Praxiseröffnung bzw. -führung von uns anfordern und frühzeitig unsere Beratungsdienste in Anspruch nehmen.



Besuchen Sie uns auch im Web.
Auf interessenverband.ch erfahren Sie alles Wissenswerte.

Interessenverband für Ärzte
und andere akademische Berufe

Löwenstrasse 25
8001 Zürich

T +41 44 213 20 60

F +41 44 213 20 70

www.interessenverband.ch

info@interessenverband.ch

facebook.com/interessenverband.ch